



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0384 vom 19.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	11.12.2018	vorberatend
Stadtrat	13.12.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung der Vechtestraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt folgende

Allgemeinverfügung

„Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die Vechtestraße wird als ausgebaute Stadtstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Im Bereich von der Eichendorffallee bis zur Brücke „Vechte“: mit asphaltierter Fahrbahn teilweise beidseitigen Gehwegen und Beleuchtung,
2. im Bereich der Splittersiedlung Welbergen: verkehrsberuhigt mit gepflasterter Fahrbahn, beidseitigen Entwässerungsrinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung und
3. im Bereich von der Brücke „Gauxbach“ bis Anschluss Dorfplatz: mit asphaltierter Fahrbahn; teilweise einseitigem Gehweg und Beleuchtung

Die Vechtestraße ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NRW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NRW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Die Vechtestraße ist im Bereich der Splittersiedlung Welbergen verkehrsberuhigt und in den übrigen Bereichen als Stadtstraße ausgebaut worden. Die Teilstücke können somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Die Widmung hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten